

Versicherungsrecht

Gefahrerhöhung nach  
Vertragsschluss?  
Von Corona-Viren und anderen  
„unerwartbaren“ Risiken

Von Christian Drave, LL.M., und Cäsar Czeremuga, LL.M.

Versicherungsrecht

## Gefahrerhöhung nach Vertragsschluss?

Von Corona-Viren und anderen „unerwartbaren“ Risiken

**Das Corona-Virus beherrscht nicht nur die Schlagzeilen, sondern mittlerweile alle Lebensbereiche. Die wirtschaftlichen Folgen des Corona-Virus sind in ihrer Schwere noch nicht absehbar. Dennoch stellen sich schon jetzt eine Reihe versicherungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den krisenbedingten Vermögensschäden. Eine dieser Fragen lautet: Ist das Aufkommen der Covid-19-Pandemie eine Gefahrerhöhung, die den Versicherer zur Kündigung oder Anpassung der Versicherungsverträge berechtigt? Ganz unmittelbar und existenziell ist von der Antwort auf diese Frage die versicherte Event-Industrie betroffen. In weiteren Branchen und Versicherungssparten könnte die Frage der Gefahrerhöhung Relevanz entfalten.**

Was also ist nach VVG-Definition eine Gefahrerhöhung, welche Folgen hat sie für das Verhältnis Versicherer-Versicherungsnehmer und lässt sich im

Fall des Corona-Virus SARS-CoV-2 tatsächlich mit einer Gefahrerhöhung argumentieren?

### 1. Gefahrerhöhung – Was ist das?

Der Versicherer übernimmt gegen Prämie ein bestimmtes Risiko (Gefahr). Die Regelungen zur „Gefahrerhöhung“ (§§ 23 ff. VVG) betreffen Fälle, in denen sich das vom Versicherer übernommene Risiko – die Gefahrenlage – nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu Lasten des Versicherers verändert. Durch eine erhebliche Gefahrerhöhung verschiebt sich das Äquivalenzverhältnis zwischen der Leistung des Versicherers (Versicherungsschutz) und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie).<sup>1</sup> Eine Gefahrerhöhung ändert damit die ursprüngliche Geschäftsgrundlage der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Im BGB ist dieser Fall in § 313 BGB als Störung der Geschäftsgrundlage geregelt. Die für das Versicherungsrecht spezielleren Regelungen in den §§ 23

---

<sup>1</sup> Wandt, Versicherungsrecht, 5. Aufl., Rn. 822.

ff. VVG verdrängen die allgemeine Regel in § 313 BGB.<sup>2</sup>

Das VVG unterscheidet drei „Arten“ von Gefahrerhöhungen.

### 1.1 Gewollte Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer erhöht durch sein Verhalten die Gefahr selbst (aktiv) oder gestattet einem Dritten, die Gefahr zu erhöhen. Die versicherte Gefahr erhöht sich mit Willen des Versicherungsnehmers (vgl. § 23 Absatz 1 VVG).

**Beispiel:** Nach Abschluss eines Feuerversicherungsvertrages lagert das versicherungsnehmende Unternehmen leicht brennbare Rohstoffe in einer als leerstehend versicherten Lagerhalle ein.

### 1.2 Unbewusste Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer erkennt nachträglich, dass er ohne Einwilligung des Versicherers die Gefahr erhöht hat oder die Gefahrerhöhung durch einen Dritten gestattet hat (vgl. § 23 Absatz 2 VVG)

**Beispiel:** Das versicherungsnehmende Unternehmen lagert brennbares Material in einem Lagerraum ein und verkennt, dass die getroffenen Sicherungsmaßnahmen (Feuerschutzmaßnahmen) nicht ausreichend sind.

### 1.3 Objektive Gefahrerhöhung

Die objektive Gefahrerhöhung gemäß § 23 Absatz 3 VVG unterscheidet sich von den beiden vorgenannten subjektiven Gefahrerhöhungen dadurch, dass der Versicherungsnehmer die Gefahrerhöhung nicht selbst veranlasst, sondern die Gefahrerhöhung unabhängig von seinem Willen eintritt.

**Beispiel:** Nicht das versicherungsnehmende Unternehmen, sondern ein benachbartes Unternehmen baut nach Abschluss des Feuerversicherungsvertrages eine Lagerhalle für hochexplosive Sprengstoffe in unmittelbarer Nähe zum versicherten Unternehmen.

**Nicht immer ist der Versicherungsnehmer für die Gefahrerhöhung verantwortlich.**

Die *letztgenannte Konstellation*, die objektive Gefahrerhöhung, bildet gegenwärtig den Schwerpunkt bei Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

## 2. Auswirkungen einer Gefahrerhöhung auf den Versicherungsschutz

Liegen die Voraussetzungen einer Gefahrerhöhung vor, kann dies weitreichende Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsschutz haben.

<sup>2</sup> Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, § 23 Rn. 125

### 2.1 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

Liegen die Voraussetzungen einer Gefahrerhöhung vor, darf der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr den Versicherungsvertrag kündigen (§ 23 Absatz 3 VVG). Statt zu kündigen, darf der Versicherer für die höhere Gefahr eine entsprechende (höhere) Prämie verlangen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 VVG). Alternativ zur Prämienenerhöhung kann der Versicherer statt der Kündigung des Versicherungsvertrages die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 VVG).

Die Regelungen zur Gefahrerhöhung ermächtigen den Versicherer also, in einem Ausnahmefall (Gefahrerhöhung) einseitig gestaltend in den Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers einzugreifen. Damit ein Versicherer eine Kündigung oder eine Vertragsanpassung durch Prämienenerhöhung oder Ausschluss der Gefahr wirksam erklären kann, müssen die Voraussetzungen einer Gefahrerhöhung vorliegen.

### 2.2 Sanktionen bei Nichtanzeige der Gefahrerhöhung

Damit der Versicherer kündigen, die Prämie anpassen oder die höhere Gefahr ausschließen kann,

muss er Kenntnis von der Gefahrerhöhung erlangen. Deshalb obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer bekannte Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen (§ 23 Absatz 2 und 3 VVG). Verletzungen dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer sanktionieren, etwa die Leistung ganz oder teilweise kürzen.

### 2.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Führt der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung vorsätzlich herbei, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grober Fahrlässigkeit darf der Versicherer seine Leistung kürzen. Einfache Fahrlässigkeit bleibt sanktionslos.

### 2.4 Keine Anwendung der Gefahrerhöhungsregeln bei laufenden Versicherungen und Transportversicherungen

Besteht eine laufende Versicherung im Sinn der §§ 53 ff. VVG, kann der Versicherer von vornherein nicht wegen Gefahrerhöhung kündigen (§ 24 VVG) und daher auch keine Vertragsanpassung an Stelle der Kündigung durch Prämienenerhöhung oder einen Ausschluss vornehmen, § 57 Absatz 3 VVG.<sup>3</sup> Eine Kündigung oder Vertragsanpassung scheidet

<sup>3</sup> Die laufende Versicherung definiert das VVG in § 53 Absatz 1 Satz 1 wie folgt:

*„Wird ein Vertrag in der Weise geschlossen, dass das versicherte Interesse bei Vertragsschluss nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach seiner Entstehung dem*

dann aus, unabhängig davon, ob eine Gefahrerhöhung vorliegt oder nicht. Gleiches gilt für die Transportversicherung (§ 132 Absatz 3 VVG).

### 3. Vorliegen einer Gefahrerhöhung häufig zweifelhaft

Versicherte Unternehmen berichten gegenwärtig, dass sich Versicherer vielfach wegen des Corona-Virus-Risikos aus Versicherungsverträgen herauskündigen, die Prämien anpassen oder das Corona-Virus-Risiko unter bestehenden Versicherungsverträgen (als nicht nur bei Neuabschlüssen) abschließen möchten. Ein solches Vorgehen setzt das Vorliegen einer Gefahrerhöhung voraus. Aber wann ist das der Fall?

### Das Gesetz definiert den Begriff der Gefahrerhöhung nicht. Das bietet Raum für Diskussionen.

Die Versicherungsbedingungen lassen den Leser in dieser Frage ratlos zurück und geben regelmäßig nur den Gesetzeswortlaut der §§ 23 ff. VVG wieder.

Das Gesetz definiert den Begriff der Gefahrerhöhung nicht. Auch

Legt man die gesetzlichen Regelungen zur Gefahrerhöhung aus, erfordert eine Gefahrerhöhung, dass

- sich die Gefahrenlage, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages bestand, und für die der Versicherer Deckungsschutz versprach,
- nachträglich dauerhaft und qualitativ verändert,
- und dadurch das Gleichgewicht von vertraglich versprochener Leistung und Gegenleistung in Form der Prämie (das sogenannte Äquivalenzverhältnis) gestört wird.

Eine Erhöhung bezeichnet begrifflich eine Veränderung, und zwar entweder quantitativ („mehr“) oder auch qualitativ („schlimmer“). Maßgeblich ist, dass sich die „Erhöhung“ auf die „Gefahr“ bezieht. Die Gefahr ist das, was sich verändert haben muss. Eine unerhebliche Veränderung führt nach § 27 VVG dazu, dass die Vorschriften über die Gefahrerhöhung und deren Rechtsfolgen nicht anzuwenden sind. Unerheblich ist es danach, wenn

---

*Versicherer einzeln aufgegeben wird (laufende Versicherung), ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, entweder die versicherten Risiken einzeln oder, wenn der Versicherer darauf verzichtet hat, die vereinbarte Prämiengrundlage unverzüglich anzumelden oder, wenn dies vereinbart ist, jeweils Deckungszusage zu beantragen.“*

Als laufende Versicherung ausgestaltet sind etwa – mit Blick auf das Corona-Virus-Risiko relevant – Veranstaltungsausfallversicherungen (Rahmenverträge) sowie Warentransportversicherungen.

möglicherweise sogar begrifflich eine Gefahrerhöhung vorliegt, aber „nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.“

### 3.1 Maßgeblich: Die versicherte Gefahrenlage

Was die vom Versicherer gegen Prämie übernommene „Gefahr“ nun ist, darf nicht (allein) im tatsächlichen Kontext betrachtet werden. Die Versicherer behaupten in der Praxis teilweise schnell eine Gefahrerhöhung und berufen sich schlichtweg auf eine faktische Änderung der Gefahrenlage – der Eintritt des Versicherungsfalls sei dadurch wahrscheinlicher geworden. Das reicht nicht. Diese Argumentation übergeht den Grundsatz des Bundesgerichtshofs, wonach der Gesetzgeber bewusst die Rechte des Versicherers „nur für den Fall der Gefahrerhöhung, nicht allgemein für den Fall des Vorliegens einer erhöhten Gefahr vorgesehen hat.“<sup>4</sup>

Voraussetzung einer Gefahrerhöhung ist vielmehr, dass sich die vom Versicherer *vertraglich übernommene Gefahrenlage* verändert.

Für die Feststellung einer Gefahrerhöhung im Sinn der §§ 23 ff. VVG ist somit

- nicht zu vergleichen eine faktische Gefährdungslage mit einer schlichtweg

faktischen Veränderung/„Verschlimmerung“ dieser Gefährdungslage,

- sondern die versicherte Gefährdungslage mit der (neuen) Gefährdungslage, die der Versicherer zum Anlass nehmen will, um sich auf eine Gefahrerhöhung zu berufen.

### 3.2 Gefahrerhöhung am Beispiel Corona-Virus

Eine Gefahrerhöhung im versicherungsrechtlichen Sinn liegt nicht schon bereits dann vor, wenn sich beispielsweise durch die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass es aufgrund des Corona-Virus zu Veranstaltungsausfällen kommt.

Welche Gefahrenlage der Versicherer versichert hat, hängt von der Police im Einzelfall ab. In Allgefahrdeckungen dürfte beispielsweise eine Gefahrerhöhung durch das Corona-Virus ausscheiden. Allgefahrversicherungen decken grundsätzlich jede Gefahr, die zum Versicherungsfall führt. Zu den versicherten Gefahren („allen Gefahren“), die zum Ausfall einer Veranstaltung führen können, gehören auch Krankheiten, Seuchen, Epidemien oder Pandemien – wenn sie nicht ausdrücklich vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Enthält die Allgefahrversicherung keinen solchen Ausschluss, kann der Versicherer nicht

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 11. November 1978, Az. IV ZR 103/77, VersR 1979, 73.

### Bei einer Allgefahrendeckung kann der Versicherer nicht mit einer Gefahrerhöhung argumentieren.

über das Argument der „Gefahrerhöhung“ dieses Risiko ausschließen. Denn das Wesen der Allgefahrendeckung ist gerade, einen umfassenden Versicherungsschutz sicherzustellen, der auch Fälle umfasst, in denen eine versicherte Gefahr sich negativ verändert oder auch neue Risiken auftreten. Gerade in diesen Fällen braucht der Versicherungsnehmer den Schutz.

Für den Deckungsschutz kommt es in Allgefahrendeckungen auch nicht auf eine Unterscheidung an, ob ein Erreger/eine Seuche bei Abschluss des Versicherungsvertrages überhaupt existent oder bekannt war. Ist eine Seuche zu diesem Zeitpunkt bekannt, steht es dem Versicherer frei, diese vom Versicherungsschutz auszuschließen. Ist eine Seuche – oder auch eine andere spezifische Gefahr – zum Zeitpunkt des Abschlusses der Allgefahrendeckung nicht bekannt, und verspricht der Versicherer dennoch eine Allgefahrendeckung, übernimmt er das Risiko, dass diese neue Seuche entsteht und erst in der Laufzeit des Versicherungsvertrages entsteht bzw. bekannt wird. Andernfalls kann der Versicherer über einen allgemeinen Ausschluss von Krankheiten, Seuchen, Epidemien oder Pandemien sein Risiko begrenzen.

Die Versicherer können mit dem Bekanntwerden einer (neuen) Seuche oder eines neuen Erregers

daher auch keine erhöhte Gefahrenlage begründen. Vielmehr hat der Versicherer mit der Allgefahrendeckung ein bestehendes, typisches Risiko übernommen: Es gehört zum normalen Verlauf der Dinge, zur allgemeinen Lebenserfahrung und zur statistisch dokumentierten Wirklichkeit, dass dauernd neue Viren etc. entstehen, und es ist immer möglich, dass sich ein neues Virus letztlich zu einer Epidemie oder Pandemie entwickelt. Das zeigen allein die vergangenen Jahre, in denen Vogelgrippe, Schweinegrippe, SARS, EHEC und andere Viren / Seuchen im Fokus der Öffentlichkeit standen. Dieses Risiko besteht generell und immer. Die Versicherer kennen dieses Risiko und können es kalkulieren.

Daher reicht die Tatsache, dass sich eine Risikolage *faktisch* quantitativ bzw. qualitativ „verschlimmert hat“, als solche nicht, um eine Gefahrerhöhung anzunehmen, denn auch die „Verschlimmerung“ kann von vornherein versichert sein.

Das sieht die Fachliteratur vereinzelt anders. Das zeigte sich am Beispiel „Terrorgefahr“ nach den Anschläge auf das World Trade Center. Versicherer, die keinen Risikoabschluss für terroristische Anschläge vereinbart hatten, wollten Versicherungsverträge wegen einer angeblichen Gefahrerhöhung kündigen oder Risiken durch „terroristische Anschläge“ bei bestehenden Versicherungsverträgen nachträglich ausschließen. Die Versicherer argumentierten mit einer besonderen „Wucht“ und „Qualität“ der terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 und deklarierten

diese als „Quantensprung“. Sie argumentierten, dass *deshalb* nach den Anschlägen eine höhere Gefährdungslage vorlag als bei Abschluss des Versicherungsvertrages.

### Risiken wie Seuchen bestehen immer und sind vom Versicherer einzupreisen – oder von vornherein auszuschließen.

Dieser Argumentation der Versicherer erteilte beispielsweise das Landgericht München I eine Absage<sup>5</sup>. Zusammengefasst urteilte das Landgericht München I, dass die Voraussetzungen einer relevanten Gefahrerhöhung nicht vorlagen. Von einer „wesentlich neuen Gefährdungssituation im Sinne von § 27 VVG“ könne nicht überzeugend gesprochen werden. Das Gericht ließ den Verweis auf die besondere „Wucht“ oder „Qualität“ der Anschläge nicht gelten. Das Gericht stellte vielmehr darauf ab, dass auch schon vor den Anschlägen eine Bedrohungslage vorhanden war, gekennzeichnet durch frühere Anschläge und Drohungen weltweit.

#### 4. Fazit

Über den Einwand der Gefahrerhöhung können Versicherer – bei Einhaltung strenger Fristen – das Versicherungsverhältnis einseitig ändern. Ob die Voraussetzungen für dieses weitreichende Recht

des Versicherers aber tatsächlich vorliegen, gilt es in jedem Einzelfall durch den Versicherungsnehmer kritisch zu hinterfragen. Leistungsverweigerungen des Versicherers mit dem Argument der (nicht angezeigten) Gefahrerhöhung sollte der VN nicht ungeprüft hinnehmen.

Besonders fragwürdig ist eine solche Argumentation, wenn die Gefahrerhöhung nicht in der Sphäre des Versicherungsnehmers stattfindet: Es gehört zur Aufgabe des Versicherers, das Risiko von Ausnahmesituationen wie Terror oder Seuchen versicherungsmathematisch zu kalkulieren und in der Prämie einzupreisen, wenn er das Risiko in Deckung nimmt und die zur Verfügung gestellten Versicherungssummen berechnet. Deckt der Versicherer das Risiko, kann er nicht hinterher mit einer Gefahrerhöhung argumentieren, wenn sich gerade dieses Risiko verwirklicht.

Diesen Beitrag veröffentlichte die Zeitschrift *Die Versicherungspraxis* in ihrer Ausgabe 04/2020.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Autoren gern zur Verfügung:

<sup>5</sup> Landgericht München I, Urteil vom 16. April 2002, Az. 25 O 1836/02, NVersZ 2002, 454.



# WILHELM

R E C H T S A N W Ä L T E



**Christian Drave, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Master of Insurance Law  
Fachanwalt für Transport- und  
Speditonsrecht

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB  
Tel: +49 211 687746 43  
[christian.drave@wilhelm-rae.de](mailto:christian.drave@wilhelm-rae.de)



**Cäsar Czeremuga, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Master of Insurance Law

WILHELM Partnerschaft von  
Rechtsanwälten mbB  
Tel: +49 211 687746 19  
[caesar.czeremuga@wilhelm-  
rae.de](mailto:caesar.czeremuga@wilhelm-rae.de)

# WILHELM

## RECHTSANWÄLTE

### Über uns:

Die Sozietät Wilhelm ist spezialisiert auf die Beratung von Unternehmen und deren Entscheidungsträgern in kritischen Situationen – vom Großschaden über die persönliche Inanspruchnahme bis hin zum Compliance-Verstoß im Unternehmen. Sechzehn Berufsträger an zwei Standorten (Düsseldorf und Berlin) vereinen hierfür Expertise aus den Bereichen Versicherung, Haftung, Wirtschaftsstrafrecht und Gesellschaftsrecht. Weltweit kooperiert die Sozietät mit Kanzleien unter anderem in Chicago, New York, London, Paris, Rom, Warschau und Brüssel. Mit seinen internationalen Kooperationspartnern bietet Wilhelm die Expertise zur Lösung grenzüberschreitender Haftungs- und Deckungsstreitigkeiten, M&A-Transaktionen sowie internationaler Großprojekte.

### WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

#### Düsseldorf:

Reichsstraße 43  
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211.68 77 46-0  
Telefax: + 49 (0)211.68 77 46-20

[info@wilhelm-rae.de](mailto:info@wilhelm-rae.de)

#### Berlin:

Fasanenstraße 65  
10719 Berlin

+ 49 (0)30.81 72 732-0  
+ 49 (0)30.81 72 732-0

[berlin@wilhelm-rae.de](mailto:berlin@wilhelm-rae.de)

